

Zusammenarbeit mit Förderschullehrkräften

Beitrag von „mucbay33“ vom 20. Oktober 2022 23:58

Zitat von Palim

Ist denn in NRW die SL der allgemeinbildend Schule den FöS-LuL weisungsbefugt oder kann in der gemeinsamen Zusammenarbeit Sachen einfordern?

In NDS ist es offiziell so geregelt, dass die SL der aufnehmenden Schule die Stunden der FöS-LuL verteilt.

Es kommen hier in diesem Thema eben ziemlich viele unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern zum Tragen, so dass ein Vergleich äußerst schwierig ist. 😊

Ich arbeite hier selbst nicht in der Inklusion, aber wie ich von meinen BFZ-Kollegen in Hessen höre, sind die Regelschulleitungen den Förderschullehrkräften vor Ort grundsätzlich nicht weisungsbefugt.

Die Inklusion und Unterstützung vor Ort ist durch eine sogenannte Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt, in der auch die Zuständigkeiten aller Beteiligter an der Inklusion festgelegt werden. Das letzte Wort bei Unklarheiten hat die Schulleitung der Stammschule , also die SL des rBFZ/üBFZ.

Ausnahme:

Seit einiger Zeit gibt es wohl in Hessen eine Möglichkeit auf eine sogenannte Grundversorgung an Schulen, ab einer gewissen Schülerzahl. Wenn die Förderschullehrkraft dieser "dauerhaften Anbindung" zustimmt, dann kann die FS grundständig an einer einzigen Regelschule eingebunden werden und ist nicht mehr dem BFZ zugeordnet.

Letztendlich ist die Arbeit vor Ort wohl auch sehr situationsabhängig:

Wie offen ist man an der Regelschule für die Inklusion und die Zusammenarbeit?

Wie viele Schulen betreut eine BFZ-Lehrkraft und wie viele Stunden betreut diese Lehrkraft die Regelschule?

Wie viele Schüler betreut die Förderschullehrkraft?

All diese Faktoren können sicherlich zum Gelingen/Misslingen von Inklusion beitragen.